



Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: **P-BWU03-I-16.3.254**

Gegenstand: Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachung mit Oberlage aus verklebter EPDM-Dachbahn „DACHPROTECT EPDM“
- auf beliebigem Altdach mit Bitumen-Abdichtung (auch Polymerbitumen) oder
- auf beliebigem Altdach mit Kunststoff- und Elastomer-Abdichtung für Dachneigungen <20°.
nach Bauregelliste A, Teil 3, Ausgabe 2015/2 mit Änderungen 2016/1 und Änderungsmitteilung 2016/2, Lfd. Nr. 2.8

Antragsteller: Hanse Baustoffe Handelsges. mbH & Co. KG
Lily-Braun-Straße 46
23843 Bad Oldesloe

Ausstellungsdatum: 16. Mai 2019

Geltungsdauer bis: 31. Mai 2024

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 2 Anlagen.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.3.254 vom 06. Mai 2014. Für den Gegenstand ist erstmals am 06. Mai 2014 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7 : 1998-07 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2011-10, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2011-10, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16 459 : 2014-03, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A und DIN EN 13 501-5 : 2010-02 und Anlage 0.1.3 der Bauregelliste A, Teil 1 widerstandsfähig sind (Klasse $B_{ROOF}(t_1)$ DIN EN 13 501-5 : 2010-02), nach Bauregelliste A, Teil 3, Ausgabe 2015/2 mit Änderungen 2016/1 und Änderungsmitteilung 2016/2, Lfd. Nr. 2.8.

Die Bedachung gemäß Zusammenstellungen 1 und 2 besteht von unten nach oben aus einem Dachuntergrund (Tragunterlage) und der Dachabdichtung (Oberlage) aus EPDM-Dachbahn, Handelsname „DACHPROTECT EPDM“.

Zwischen Dachuntergrund und Oberlage müssen zusätzlich alternativ angeordnet werden entweder

- ein beliebiges Altdach mit Bitumen-Abdichtung (auch Polymerbitumen) oder
- ein beliebiges Altdach mit Kunststoff- oder Elastomer-Abdichtung

Diese Altdächer müssen jeweils selbst die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7:1998-07 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2011-10, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2011-10, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16 459 : 2014-03, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A, nach Bauregelliste A, Teil 3, Ausgabe 2015/2 mit Änderungen 2016/1 und Änderungsmitteilung 2016/2, Lfd. Nr. 2.8 erfüllen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 3, Ausgabe 2015/2 mit Änderungen 2016/1 und Änderungsmitteilung 2016/2, Lfd. Nr. 2.8 zu erfüllen sind.

1.2.2 Bedachungen, für welche dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt, sind in Zusammenstellungen 1 und 2 Anlagen 1 und 2, aufgeführt.
Die Bedachungen sind zulässig für Dachneigungen $<20^\circ$.

1.2.3 Zwischen Tragunterlage und Dämmung dürfen nur bei den gedämmten Dächern weitere Schichten angeordnet werden.

Zusätzliche Lagen von Glasvliesen dürfen in jeder beliebigen Lage eingebaut werden. Diese weiteren Schichten müssen den Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-1 bzw. Klasse E gemäß DIN EN 13 501-1 genügen.
Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt, ob hier eine Dampfsperre notwendig ist, ist vom Planer eigenverantwortlich zu entscheiden.



Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 4 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.254 vom 16. Mai 2019

- 1.2.4 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere / andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2. Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1. Die Herstellung der Bedachung darf ausschließlich gemäß und nur unter Verwendung der Produkte in den Zusammenstellungen 1 und 2 in den Anlagen 1 und 2 erfolgen.
- 2.1.2. Die Bedachung ist (von oben nach unten) aufgebaut aus der Dachabdichtung (Oberlage) aus EPDM-Dachbahn „DACHPROTECT EPDM“ und einer Tragunterlage (Dachuntergrund).
Zwischen Dachuntergrund und Oberlage müssen zusätzlich alternativ angeordnet werden entweder
- ein beliebiges Altdach mit Bitumen-Abdichtung (auch Polymerbitumen) oder
 - ein beliebiges Altdach mit Kunststoff- oder Elastomer-Abdichtung
- Diese Altdächer müssen jeweils selbst die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7:1998-07 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2011-10, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2011-10, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16 459 : 2014-03, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A, nach Bauregelliste A, Teil 3, Ausgabe 2015/2 mit Änderungen 2016/1 und Änderungsmitteilung 2016/2, Lfd. Nr. 2.8 erfüllen.
- 2.1.3. Zwischen Tragunterlage und Dämmung dürfen weitere Schichten angeordnet werden. Zusätzliche Lagen von Glasvliesen dürfen in jeder beliebigen Lage eingebaut werden. Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt, ob hier eine Dampfsperre notwendig ist, ist nur vom Planer eigenverantwortlich zu entscheiden.
- 2.1.4. Für alle verwendeten Produkte liegt der Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1 vor.
- 2.1.5. Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.6. Prüfverfahren

Die Bauart muss die Anforderungen an Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind nach DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2011-10, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 16 459 : 2014-03, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A und DIN EN 13 501-5 : 2010-02 und Anlage 0.1.3 der Bauregelliste A, Teil 1 (Klasse B_{ROOF}(t1) DIN EN 13 501-5 : 2010-02) erfüllen.



Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 5 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.254 vom 16. Mai 2019

2.1.7. Prüfgrundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Berichte/ Datum	Prüfverfahren/ Regeln
MPA Stuttgart 0672	Hanse Baustoffe Handelsges. mbH & Co. KG, 23843 Bad Oldesloe	PB 903 6513 000-3 vom 16. Mai 2019	DIN CEN/TS 1187 : 2012 Prüfverfahren 1
MPA Stuttgart 0672	Hanse Baustoffe Handelsges. mbH & Co. KG, 23843 Bad Oldesloe	KLB 903 6513 000-4 vom 16. Mai 2019	DIN EN 13 501-5

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).
Nach den Vorgaben der Bauregelliste A, Teil 3, Ausgabe 2015/2 mit Änderungen 2016/1 und Änderungsmitteilung 2016/2, Lfd. Nr. 2.8 muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

3.2 Der Unternehmer, der die Bedachung herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4. Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die einzelnen Lagen der Bedachung müssen mit den Klebern gemäß Zusammenstellungen 1 bis 4 in den Anlagen 1 bis 4 untereinander und mit dem Untergrund verbunden werden.

4.2 Die Nähte und Stöße der Abdichtungslage / Oberlage müssen mindestens 7,5 cm überlappt werden.

4.3 Zwischen Tragunterlage und Dämmung dürfen nur bei den gedämmten Dächern weitere Schichten angeordnet werden (z.B. Dampfsperre).
Zusätzliche Lagen von Glasvliesen dürfen in jeder beliebigen Lage eingebaut werden.

Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt, ob hier eine Dampfsperre notwendig ist, ist vom Planer eigenverantwortlich zu entscheiden

4.4 Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnitts II 2.1 einzuhalten.



Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 6 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.254 vom 16. Mai 2019

5. Rechtsgrundlage


Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 20 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009, Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.07.2016 bis 31.12.2019 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 3, Ausgabe 2015/2 mit Änderungen 2016/1 und Änderungsmitteilung 2016/2 erteilt. Die in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen entsprechenden Rechtsgrundlagen sind zu beachten.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Sachbearbeiter


Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel



Der Leiter der Prüfstelle


Dr. Stefan Lehner, Ltd. Akad. Direktor

Zusammenstellung 1

Dachaufbau (von unten nach oben)			anwendbar bei Dachneigungen	
Alddach	Abdichtungslage / Oberlage	Befestigung der Oberlage	< 20°	≥ 20°
<p>Beliebiges Altdach mit Bitumen-Abdichtung, welches selbst die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7: 1998-07 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2011-10, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187: 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2011-10, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187: 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16 459: 2014-03 Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A und nach Bauregelliste A, Teil 3, Ausgabe 2015/2 mit Änderungen 2016/1 und Änderungsmitteilung 2016/2, Lfd. Nr. 2.8 erfüllen</p>	<p>Kunststoff-Dachbahn auf Basis von Ethylenpropylen-terpolymerisat (EPDM) gemäß DIN EN 13 956 Nennstärke: 1,2 - 2,0 mm Flächengewicht: 1,4 - 2,0 kg/m² Handelsname: "DACHPROTECT EPDM"</p>	<p>Wasserbasierter Flächenkleber Auftragsmenge: 0,15 – 0,25 l/m² Handelsname: „DACHPROTECT® EPDM Flächenkleber BlueTek“</p> <p>oder</p> <p>1-Komponenten-Flächenkleber auf Neopren-Basis Auftragsmenge: 0,35 – 0,6 l/m² Handelsname: „DACHPROTECT® EPDM Flächenkleber lösungsmittelhaltig“</p> <p>oder</p> <p>1-Komponenten-Flächenkleber auf Polymer-Basis Auftragsmenge: 0,20 – 0,25 kg/m² Handelsname: „DACHPROTECT® EPDM Flächenkleber SPEEDCAT“</p>	ja	nein



Zusammenstellung 2

Dachaufbau (von unten nach oben)			anwendbar bei Dachneigungen	
Altdach	Abdichtungslage / Oberlage	Befestigung der Oberlage	< 20°	≥ 20°
<p>Beliebiges Altdach mit Kunststoff- und Elastomer-Abdichtung, welches selbst die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7: 1998-07 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2011-10, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187: 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2011-10, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187: 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16 459: 2014-03 Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A und nach Bauregelliste A, Teil 3, Ausgabe 2015/2 mit Änderungen 2016/1 und Änderungsmitteilung 2016/2, Lfd. Nr. 2.8 erfüllen</p>	<p>Kunststoff-Dachbahn auf Basis von Ethylenpropylen-terpolymerisat (EPDM) gemäß DIN EN 13 956 Nennstärke: 1,2 - 2,0 mm Flächengewicht: 1,4 - 2,0 kg/m² Handelsname: "DACHPROTECT EPDM"</p>	<p>Wasserbasierter Flächenkleber Auftragsmenge: 0,15 – 0,25 l/m² Handelsname: „DACHPROTECT® EPDM Flächenkleber BlueTek“</p> <p>oder</p> <p>1-Komponenten-Flächenkleber auf Neopren-Basis Auftragsmenge: 0,35 – 0,6 l/m² Handelsname: „DACHPROTECT® EPDM Flächenkleber lösungsmittelhaltig“</p> <p>oder</p> <p>1-Komponenten-Flächenkleber auf Polymer-Basis Auftragsmenge: 0,20 – 0,25 kg/m² Handelsname: „DACHPROTECT® EPDM Flächenkleber SPEEDCAT“</p>	ja	nein

